

Statuten



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Hotellerie Bern+ Mittelland“ (nachfolgend Bern+) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

- a) Bern+ bezweckt die Wahrung der touristischen, wirtschaftlichen, politischen und aller weiteren mit der Hotellerie zusammenhängenden Interessen.
- b) Bern+ bezweckt die Unterstützung und Förderung seiner Mitglieder in unternehmerischen und beruflichen Belangen.
- c) Bern+ ist ein Regionalverband im Sinne der Statuten des schweizerischen Dachverbandes hotelleriesuisse. Er unterstützt hotelleriesuisse in der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Statuten von Bern+ dürfen denjenigen von hotelleriesuisse nicht widersprechen.
- d) Bern+ bezweckt die Sicherstellung des Informationsaustausches und Kontaktes zwischen den Mitgliedern, den Regionalverbänden und hotelleriesuisse als Dachverband.
- e) Zusammen mit dem schweizerischen Dachverband hotelleriesuisse vertritt er die Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden, Verbänden, Unternehmen und der Öffentlichkeit.
- f) Bern+ nimmt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke wahr und hat keine Gewinnabsichten. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Kategorien

Natürliche Personen und juristische Personen, die Beherbergungs- oder Restaurationsbetriebe (insbesondere im Raum Bern, Bern Land, Biel, Bieler Seeland oder Solothurn) betreiben, können auf Gesuch hin als Aktivmitglieder aufgenommen werden.

Aktivmitglieder von Bern+, welche ein Hotel gemäss der Kategorie H der Statuten von hotelleriesuisse betreiben, sind sowohl Mitglied beim Dachverband hotelleriesuisse als auch beim Regionalverband Bern+. Diese Vollverschränkung gilt jedoch nicht für Aktivmitglieder, welche vor dem 1. Januar 2011 Bern+ beigetreten sind (= assoziierte Mitglieder). Für diese assoziierten Mitglieder gelten beschränkte Mitgliederrechte, welche mittels Beschluss der Vereinsversammlung zu definieren sind.

Natürliche Personen und juristische Personen, die die Voraussetzungen zur Aktivmitgliedschaft nicht erfüllen, jedoch an den Belangen des Vereins und seiner Mitglieder interessiert sind, können als Passivmitglieder aufgenommen werden.

Art. 4 Erwerb

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt in Absprache mit hotelleriesuisse (betreffend Aktivmitglieder) durch den Vorstand.

Die Gesuchsteller haben keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Art. 5 Austritt/Ausschluss/Beendigung

Der Austritt kann auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Der Austritt hat mit eingeschriebenem Brief an die Adressen der Geschäftsstellen von Bern+ und von hotelleriesuisse unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zu erfolgen. Eine Beendigung der Mitgliedschaft beim Dachverband hotelleriesuisse hat zwingend eine Beendigung der Mitgliedschaft bei Bern+ zur Folge.

Die Mitgliedschaft wird ebenfalls mit Erlöschen des Betriebs/der Firma beendet. Die Löschung wird den Geschäftsstellen von hotelleriesuisse und Bern+ schriftlich mitgeteilt. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt per Schliessung des Betriebs/der Firma.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Vereinsversammlung Mitglieder ausschliessen, wenn sie die gesetzlichen Vorschriften, die Statuten, verbindliche Weisungen oder Vereinsbeschlüsse verletzen. Ein Ausschluss kann insbesondere auch bei Nichtbezahlen der Vereinsbeiträge innert des Rechnungsjahres erfolgen.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haben den Jahresbeitrag des laufenden Jahres voll zu bezahlen.

III. Mittel

Art. 6 Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung festgelegt. Passivmitglieder bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Mitglieder, die nach dem 30. Juni aufgenommen werden, zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages; bei Aufnahme nach dem 30. September entfällt der Jahresbeitrag ganz.

Art. 7 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 9 Organe

Organe des Bern+ sind:

- A. Vereinsversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle

A) Vereinsversammlung

Art. 10 Allgemeines

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Bern+.

Art. 11 Stimmrecht

Das Stimmrecht eines jeden Aktivmitgliedes hängt von der Grösse des Betriebes ab, den es vertritt:

- - 00 bis 10 Zimmer: 1 Stimme
- - 11 bis 50 Zimmer: 3 Stimmen
- - 51 bis 100 Zimmer: 5 Stimmen
- - ab 101 Zimmer: 7 Stimmen

Stellvertretung ist unter Vorweis einer Vollmacht möglich. Ein Aktivmitglied kann nicht mehr als ein anderes Aktivmitglied vertreten.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 12 Einberufung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in der Regel vor dem 30. Juni statt.

Die Einladung zur Vereinsversammlung und die Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden statt, wenn es der Präsident oder der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder verlangen.

Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Die Anträge sind dem Vorstand mind. 10 Tage vor der Versammlung einzureichen.

Art. 13 Vorsitz/Protokoll

Den Vorsitz an der Vereinsversammlung führt der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, oder ein anderes vom Vorstand bezeichnetes Mitglied.

Die Leitung der Geschäftsstelle führt das Protokoll.

Art. 14 Beschlussfassung

Jede ordentlich einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme.

Das absolute Mehr ist erforderlich für Wahlen. Wenn das absolute Mehr im ersten Wahlgang nicht erreicht ist, reicht im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen ist erforderlich für die den Ausschluss von Mitgliedern.

Eine 3/4-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen ist erforderlich für die Auflösung des Bern+.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Art. 15 Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Festlegung des Leitbildes
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichts und des Budgets
- Déchargeerteilung an den Vorstand und die Revisionsstelle
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Ausschluss von Mitgliedern
- Abänderung der Statuten
- Auflösung bzw. Liquidation des Bern+
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind

B) Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und höchstens 9 weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Die Regionen Bern Stadt, Bern Land, Biel und Solothurn sollten im Vorstand vertreten sein. Dabei sind in erster Linie die Anzahl Zimmer, in zweiter Linie die generierten Logiernächte des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres zu berücksichtigen.

Art. 17 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 18 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 19 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand kann gültige Zirkularbeschlüsse fassen, sofern kein Mitglied eine Beratung verlangt.

Art. 20 Befugnisse

Der Vorstand nimmt sämtliche Aufgaben wahr, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere führt er die Geschäfte von Hotellerie Bern+.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Geschäfte der Vereinsversammlung
- Einberufung der Vereinsversammlung
- Ausarbeitung von Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung des Bern+ gegenüber Dritten
- Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- Festlegung der Entschädigungen für Reisen, Taggelder und Sitzungsgelder
- Für nicht budgetierte Ausgaben besitzt der Vorstand eine Ausgabenkompetenz in der Höhe von 10% der budgetierten Einnahmen

Der Vorstand kann die Erfüllung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle delegieren.

Art. 21 Vertretung nach Aussen

Der Präsident, der Vizepräsident und die Leitung der Geschäftsstelle führen Kollektivunterschriften zu zweien.

C) Revisionsstelle

Art. 22

Die Vereinsversammlung bezeichnet jährlich eine Revisionsstelle. Diese prüft die Rechnungsführung und erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Vereinsmitgliedern und einem Suppleanten oder zwei zugelassenen Revisoren.

V. Schlussbestimmungen

Art. 23 Fusion / Liquidation

Für die Fusion von Bern+ mit einem anderen Verein oder einer anderen Organisation bedarf es einer 3/4-Mehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden und vertretenen Stimmen.

Im Falle einer Auflösung des Vereins führt der Vorstand die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung. Die Vereinsversammlung entscheidet über die dem Vereinszweck entsprechende Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses.

Art. 24 Vollverschränkung und Mitgliederstamm

Aktivmitglieder, welche Bern+ seit dem 1. Januar 2011 angehören, werden per 1. Januar 2016 aus dem Regionalverband ausgeschlossen, sofern sie die Vollverschränkung gemäss Art. 3 dieser Statuten nicht erfüllen.

Bern+ ist des Weiteren verpflichtet, jeweils per 1. Januar dem Dachverband hotellerieresuisse seinen aktuellen Mitgliederstamm zu melden.

Art. 25 Inkraftsetzung

Die Statuten treten mit der Annahme anlässlich der Vereinsversammlung vom 28. April 2015 rückwirkend auf 1. Januar 2015 in Kraft.



Beatrice Imboden
Präsidentin



Melitta Kronig-Hischer
Leiterin der Geschäftsstelle